

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

**über
ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
in Teilen der Altstadt Bietigheim**

vom

26.04.1988

In Kraft seit: 07.05.1988

geändert am: 01.07.2003

In Kraft seit: 11.07.2003

AZ: 6131-3

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch in Teilen der Altstadt Bietigheim

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 01.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Bietigheim in Bietigheim-Bissingen steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch zu an
 - a. unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - b. bebauten und unbebauten Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines bebauungsplanes liegen.
2. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke:

Begrenzt durch die Farbstraße, die Metter und die Enz im Süden,
durch die B 27 im Osten,
durch die Karl-Mai-Allee im Norden,
und durch die Neuweiler Straße, die Grabenstraße und die Metterzimmerer Straße im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht teil der Satzung ist; er ist darin umrandet.
3. Das besondere Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, soweit der Stadt gemäß § 24 Baugesetzbuch ein allgemeines Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2 Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen des Vorkaufsrechts ergeben sich aus § 28 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das Vorkaufsrecht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 01.07.2003

-List-
Oberbürgermeister

Plan siehe Original